Statuten

Tennisclub Münchenbuchsee TCM
Gründung: 13. März 1981

I Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr

Name, Sitz	**Art. 1**	Unter dem Namen TC Münchenbuchsee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee.
Zweck	**Art. 2**	Der TC Münchenbuchsee bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
Mitgliedschaft	**Art. 3**	Der TC Münchenbuchsee ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
Neutral	**Art. 4**	Der TC Münchenbuchsee ist politisch und konfessionell neutral.
Vereinsjahr	**Art. 5**	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II Mitgliedschaft
A. Arten der Mitgliedschaft

Arten	**Art. 6**	Der TC Münchenbuchsee umfasst folgende Mitgliederkategorien: 1. Aktive (Einzel/Ehepaare) 2. Studierende und Lernende 3. Juniorinnen und Junioren 4. Schülerinnen und Schüler 5. Firmen 6. Ehrenmitglieder 7. Passive
Aktive	**Art. 7**	Aktive sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag (vorbehältlich Art. 8).
Studierende und Lernende	**Art. 8**	Studierende/Lernende absolvieren eine Ausbildung (namentlich Schule oder Lehre). Dieser Status gilt bis maximal dem 25. Geburtstag folgenden Jahresende.
Junioren und Juniorinnen	**Art. 9**	Juniorinnen und Junioren sind Jugendliche bis dem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
Schülerinnen und Schüler	**Art. 10**	Schülerinnen und Schüler sind Jugendliche während der obligatorischen Schulpflicht.

Firmen	**Art. 11**	Firmen können eine bestimmte Anzahl (mindestens zwei) unpersönliche Mitgliedschaften beim TC Münchenbuchsee für ihre Mitarbeitenden abschliessen.
Ehren-mitglieder	**Art. 12**	Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TC Münchenbuchsee oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung ernannt.
Passive	**Art. 13**	Passive sind Freunde und Gönner des TC Münchenbuchsee, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

	Art. 14	Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte und Pflichten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt der gesuchstellenden Person den Entscheid mit. Im Falle einer Aufnahme werden dem Mitglied die Statuten und das Platzreglement überreicht, denen es sich zu unterziehen hat.

C. Rechte und Pflichten

Anlagebenutz-ung/Spielbe-rechtigung/ Unterstützung	**Art. 15**	Alle Mitglieder können im Rahmen der Reglemente die Anlagen benützen. Sie sind, mit Ausnahme der Passivmitglieder, spielberechtigt. Sie unterstützen den TC Münchenbuchsee bei Fronarbeiten, namentlich bei Platzaufbereitung, Platzabräumen, Anlässen.
Stimmrecht	**Art. 16**	Aktivmitglieder, Studierende, Lernende, Juniorinnen und Junioren sowie Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
Finanzielle Verpflichtung	**Art. 17**	Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

D. Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft

Arten der Beendigung	**Art. 18**	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt (Art. 19) oder Ausschluss (Art. 20).
Austritt / Übertritt	**Art. 19**	Der Austritt aus dem TC Münchenbuchsee oder der Übertritt in den Status „Passiv" ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) zu erklären. Der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie oder der Übertritt in den Status „Passiv" erfolgt auf das folgende Vereinsjahr.
Ausschluss	**Art. 20**	Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TC Münchenbuchsee zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TC Münchenbuchsee nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rekurs **Art. 21** Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende HV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Ansprüche **Art. 22** Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen. Für die Jahresbeiträge haftet das Mitglied nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft.

III Organisation

Organe **Art. 23** Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

A. Hauptversammlung

Ordentliche HV **Art. 24** Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Zustellung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Ausserordentliche HV **Art. 25** Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste für eine ausserordentliche Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. Die Zustellung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Kompetenzen **Art. 26** In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abnahme des Revisorenberichts
4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, der Jahresbeiträge bis maximal CHF 1'000.00 und der Aufnahmegebühren
5. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und –revisorinnen
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Revision der Statuten
9. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins

Anträge **Art. 27** Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens am 31. Januar zuhanden der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlüsse **Art. 28** Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Kompetenz **Art. 29** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Zusammensetzung **Art. 30** Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aus 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben sind in den Aufgabenbeschreibungen festgehalten. Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen.

1. Präsident / Präsidentin
2. Vizepräsident / Vizepräsidentin
3. Finanzchef / Finanzchefin
4. Sportlicher Leiter / Sportliche Leiterin (SpiKO)
5. Platzchef / Platzchefin

Amtsdauer **Art. 31** Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnung **Art. 32** Für den TC Münchenbuchsee zeichnen rechtsverbindlich der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postkonto- und Bankverkehr führt der Finanzchef / die Finanzchefin Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

Beschlüsse **Art. 33** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin beziehungsweise bei Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Reglemente **Art. 34** Der Vorstand erstellt Reglemente, namentlich ein Platz- und ein Spielreglement. Anpassungen können durch den Vorstand vorgenommen werden. Anpassungen können ebenfalls durch ein Mitglied als Antrag an die Hauptversammlung beantragt werden.

Rechnungsrevision

Wahl	**Art. 35**	Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Aufgaben	**Art. 36**	Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Münchenbuchsee zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzen

Erträge	**Art. 37**	Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, Sponsoringeinnahmen, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
a.o. Aufwände	**Art. 38**	Bei ausserordentlichen, unvorhergesehenen Aufwänden, namentlich bei Unwetterschäden, technischen Defekten kann der Vorstand Aufträge auslösen, die das genehmigte Gesamt-Budget um maximal CHF 10'000 überschreiten.
Haftung	**Art. 39**	Für die Verbindlichkeiten des TC Münchenbuchsee ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision

	Art. 40	Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Auflösung des TC Münchenbuchsee

Auflösung / Fusion	**Art. 41**	Die Auflösung des TC Münchenbuchsee oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TC Münchenbuchsee zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
Vereins-vermögen	**Art. 42**	Bei Auflösung des TC Münchenbuchsee ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Münchenbuchsee treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Münchenbuchsee zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

VII. Aufhebung und Inkrafttreten

Aufhebung	**Art. 43**	Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des TC Münchenbuchsee vom 10. März 1994.
Inkrafttreten	**Art. 44**	Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. März 2016 einstimmig angenommen. Artikel 42 wurde anlässlich der virtuellen Abstimmung per 16. April 2021 geändert und einstimmig angenommen. Die vorliegenden Statuten treten ab 16. April 2021 in Kraft.

Münchenbuchsee, 16. April 2021

Der Präsident

Michael Anthamatten

Der Vizepräsident

Alain Vuissoz